LVM
Krankenversicherungs-AG

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

1. Anbieter

Die LVM Krankenversicherungs-AG (LVM-Kranken), Kolde-Ring 21, 48151 Münster, Registergericht Münster HR B 1809, bietet den bei ihr voll- und beihilferestkostenversicherten Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die über eine Krankenversichertennummer (KVNR) verfügen, (Nutzer) eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene, widerspruchsbasierte elektronische Patientenakte (ePA) als Kernelement der digitalen medizinischen Versorgung an. Die aktive Nutzung der ePA wird über die „LVM-ePA"-App ermöglicht.

Die ePA soll die medizinische Versorgung verbessern, indem sie einen sicheren und schnellen Austausch von Gesundheitsdaten zwischen Versicherten und Leistungserbringenden wie z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern oder Apotheken ermöglicht. Ihre Nutzung ist freiwillig.

Umfassendes Informationsmaterial über die ePA gemäß § 343 Abs. 1a SGB V stellt die LVM-Kranken hier zur Verfügung.

2. Gegenstand der Nutzungsbedingungen

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Registrierung und Nutzung der ePA über die „LVM-ePA"-App.

Sie gelten zwischen der LVM-Kranken und den Nutzern der „LVM-ePA"-App.

Gegenstand ist die zeitweise Bereitstellung der ePA in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durch die LVM-Kranken. Die ePA dient der sicheren Speicherung, Übermittlung und Verwaltung persönlicher Gesundheitsdaten wie Befunden, Laborberichten oder Arztbriefen und ermöglicht dem Nutzer eine datenschutzkonforme und strukturierte Organisation seiner medizinischen Informationen.

3. Überlassung, Änderung und Einstellung

Die ePA wird dem Nutzer von der LVM-Kranken kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Zugang zur ePA erfolgt über das Internet mittels eines eigenen mobilen Endgeräts des Nutzers über die „LVM-ePA"-App. Für das Vorhalten des Internetzugangs und der für den Zugang zur ePA erforderlichen Hardware mit den offiziell veröffentlichten Betriebssystemen Android oder iOS ist der Nutzer verantwortlich.

Der Nutzer muss die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung der ePA vorhalten. Der Nutzer muss sicherstellen, dass sein mobiles Endgerät bzw. dessen Betriebssystem nicht manipuliert und schädlich verändert wurde (kein rooten oder jailbreaken). Die Durchführung einer erfolgreichen Identifizierung des Nutzers ist Voraussetzung für die Nutzung der ePA.

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen hinaus, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Überlassung der ePA in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Ausgestaltung oder mit bestimmten Funktionalitäten.

Die LVM-Kranken stellt den Nutzern in der „LVM-ePA"-App zusätzliche individuelle Inhalte und Anwendungen bereit (Mehrwertservices). Diese nicht-standardisierten Services können auf unterschiedlichen sozialrechtlichen Grundlagen beruhen. Deren Funktionalitäten bzw. Leistungsbereiche können durch die LVM-Kranken jederzeit verändert, erweitert, eingeschränkt oder ganz oder teilweise eingestellt werden. Die Mehrwertservices bilden gemeinsam mit der ePA die Gesundheitsakte.

Die ePA und/oder einzelne Komponenten können beispielsweise infolge technischer Störungen oder Wartungsarbeiten vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Darüber hinaus kann die ePA in gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aus technischen beziehungsweise organisatorischen Gründen vorübergehend nicht zugänglich sein. Dies gilt insbesondere, wenn eine ePA im Zusammenhang mit einem Wechsel des Krankenversicherers zusammengeführt oder auf einen anderen ePA-

Anbieter übertragen wird oder wenn die Zugänglichkeit zur ePA über die „LVM-ePA"-App aus einem gesetzlich vorgesehenen Grund vorübergehend eingeschränkt werden muss. Während dieser Zeit kann der Zugriff auf die ePA ganz oder teilweise ausgeschlossen sein. Der Nutzer hat keinen Anspruch gegen die LVM-Kranken darauf, dass die ePA und/oder die angebotenen Inhalte und Komponenten stets oder zu bestimmten Zeiten verfügbar sind. Die LVM-Kranken ist nicht verpflichtet, den Zugang zur ePA oder bestimmten Inhalten und Anwendungen jederzeit ununterbrochen und fehlerfrei zu gewährleisten.

4. Registrierung, Vertragsschluss, Freischaltung und Zugriff

Die ePA wird angelegt, nachdem der Nutzer über die ePA nach § 343 Abs. 1a SGB V informiert wurde und innerhalb einer Frist von sechs Wochen hiergegen keinen Widerspruch eingelegt hat. Eine aktive Beantragung einer ePA durch den Nutzer ist nicht erforderlich.

Die Nutzung der ePA kann online über die „LVM-ePA"-App erfolgen.

Die Registrierung zur Nutzung der ePA über die „LVM-ePA"-App erfolgt in deutscher Sprache. Dafür muss sich der Nutzer erfolgreich im sektoralen Identitätsprovider (IDP) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung wird die GesundheitsID angelegt. Auf Basis derer kann der Nutzer die ePA über die „LVM-ePA"-App nutzen.

Im Rahmen des Registrierungsvorganges wird der Nutzer aufgefordert, die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. Mit der Bestätigung dessen kommt der Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der LVM-Kranken auf Basis dieser Nutzungsbedingungen zustande.

Der Nutzer ist berechtigt, den Prozess der Registrierung jederzeit abzubrechen, im Prozess eine Stufe zurückzuspringen oder den Prozess erneut zu starten.

5. Rechte und Pflichten des Nutzers

Die ePA ist eine durch den Versicherten geführte elektronische Akte. Die Nutzung der ePA ist für alle Nutzer freiwillig. Der Nutzer kann dem Umfang der ePA-Funktionen jederzeit teilweise oder vollständig widersprechen.

Ein Zugriff des Nutzers auf das ePA-Aktensystem ist nur mit der „LVM-ePA"-App zulässig, die in den App-Stores von Google und Apple bezogen werden kann. Für die Installation der „LVM-ePA"-App sind die Vorschriften der App-Stores von Google und Apple zu beachten.

Der Nutzer muss gegenüber der LVM-Kranken vollständige Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsbeziehung machen und die Daten bis zur Beendigung dieses Nutzungsvertrags auf aktuellem Stand halten. Der Nutzer darf in der ePA nur Informationen speichern und verwalten, die nach bestem Wissen des Nutzers richtig sind.

Der Nutzer darf die ePA nur für den vorgesehenen Leistungszweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere der Missbrauch von Funktionen der ePA, ist verboten. Der Nutzer darf Dritte jedoch über die Funktionen der ePA auf seine in der ePA gespeicherten Daten zugreifen lassen, soweit dies in der ePA ausdrücklich gestattet ist. Die ePA darf nicht zur Speicherung und Verwaltung von Gesundheitsdaten Dritter verwendet werden.

Der Nutzer muss seine Zugangsdaten, mit denen er Zugang zur ePA bekommt, Dritten gegenüber geheim halten. Der Nutzer ist für jeden Zugriff auf die ePA mit seinen Zugangsdaten verantwortlich. Der Nutzeraccount darf nicht an Dritte für den Zugriff auf die ePA weitergegeben werden.

Es ist verboten, die ePA für gesetzwidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Handlungen zu verwenden, wie z.B. für die Verursachung oder Begünstigung eines Schadens, Kompromittierung der Integrität oder Sicherheit von Systemen oder Netzwerken, das Umgehen von Filtern, das Versenden unerwünschter, irreführender oder missbräuchlicher Nachrichten, die Verbreitung von schädlicher Software, Viren oder die Verletzung von Rechten Dritter.

Der Nutzer verantwortet die Rechtmäßigkeit der von ihm in der ePA gespeicherten Inhalte. Die LVM-Kranken stellt mit der ePA lediglich die technische und organisatorische Plattform für den Nutzer zur Verfügung. Sie hat keine Kenntnis von den Inhalten, die der Nutzer in der ePA gespeichert hat und übernimmt hinsichtlich der Inhalte keine Überwachungs- bzw. Kontrollaufgaben. Aus Sicht der LVM-Kranken handelt es sich folglich um fremde Inhalte. Der Nutzer darf keine Inhalte in der ePA speichern oder speichern lassen, die

- einen Verstoß gegen rechtliche Pflichten bzw. Verbote oder behördliche Anordnungen darstellen, bzw. anderweitig illegal oder unzulässig sind;
- andere verunglimpfen, beleidigen oder diskriminieren;
- gewaltverherrlichend, obszön oder pornografisch sind;

- urheberrechtswidrig sind oder einen Verstoß gegen Rechte Dritter darstellen, insbesondere darf er keine Rechte gewerblichen oder geistigen Eigentums oder der Persönlichkeit verletzen;
- Schadsoftware, Viren oder schädigende Daten beinhalten.

6. Nutzungsrechte

Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte stehen der LVM-Kranken zu. Die LVM-Kranken räumt dem Nutzer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches, auf die Laufzeit dieses Nutzungsvertrages beschränktes Recht ein, die ePA für private, nicht kommerzielle Zwecke zur Speicherung, Übermittlung und Verwaltung von eigenen Gesundheitsdaten zu nutzen.

Der Nutzer darf die ePA nur in dem Umfang nutzen, zu dem er durch den Nutzungsvertrag berechtigt ist und für den die ePA vorgesehen ist. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist verboten.

Es ist untersagt, die Software der ePA zurückzuübersetzen, zu disassemblieren, zu vervielfältigen, zu ändern, öffentlich zugänglich zu machen oder zu verbreiten. Eine teilweise Dekompilierung ist nur zulässig, wenn sie zur Herstellung von Interoperabilität mit anderen Programmen erforderlich ist und die LVM-Kranken zuvor um die notwendigen Informationen gebeten wurde.

7. Vertreterregelung

Der Versicherte kann einem Vertreter den Zugriff auf seine ePA gewähren, indem er in der Zugriffsverwaltung seiner ePA einen Vertreter seiner Wahl hinzufügt. Dazu muss er zunächst bestätigen, dass ihm die Einwilligung des Vertreters vorliegt. Anschließend gibt er die KVNR und die E-Mail-Adresse des Vertreters ein. Zusätzlich kann er für den Vertreter einen Namen vergeben, der in der eigenen Vertreterliste angezeigt wird. Der Vertreter wird nun in der Liste der Vertreter angezeigt. Pro ePA können bis zu fünf Vertreter hinzugefügt werden.

Die Vertretung wird aktiv, sobald der Vertreter in seiner eigenen App ein Vertreterprofil (Name, KVNR, Krankenkasse des zu Vertretenden) angelegt hat und sich darüber einloggt. Ein Vertreter nimmt die Vertretung grundsätzlich in der App seiner eigenen Krankenversicherung wahr.

Im Falle der Vertretung durch einen Versicherten einer anderen Krankenversicherung gelten ggf. zusätzliche Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen der anderen Krankenversicherung.

Tritt der Versicherte der LVM-Kranken selbst als Vertreter für einen Versicherten einer anderen Krankenversicherung auf, sind ebenso ggf. zusätzliche Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen der anderen Krankenversicherung zu beachten.

Im Übrigen gelten für den Versicherten der LVM-Kranken - auch als Vertreter für einen Dritten - diese Nutzungsbedingungen sinngemäß. Insbesondere sind dem Versicherten - auch als Vertreter für einen Dritten - rechtswidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Handlungen bei dem Zugriff auf die ePA des Vertretenen nicht gestattet.

Die Vertretung erfolgt ausschließlich im Rahmen der durch die ePA vorgesehenen Funktionen.

ePA-Vertreter können die ePA-Konten, für welche sie als Vertretung berechtigt wurden, mit eingeschränkten Nutzungsrechten verwalten. Ein ePA-Vertreter darf insbesondere folgende Aktionen nicht durchführen:

- Widerspruch gegen die Nutzung der ePA erheben,
- Einrichtung weiterer ePA-Vertreter,
- Löschung anderer ePA-Vertreter.

Möchte der ePA-Vertreter die Vertretungsrechte nicht mehr ausüben und als Vertreter aus dem System gelöscht werden, kann die Person seine Vertretung in dem ePA-Konto der zu vertretenden Person selbst löschen. Die Person kann dies außerdem gegenüber dem zu vertretenden Nutzer geltend machen. Dieser ist verpflichtet, die Vertretungsrechte aus dem ePA-Konto zu entfernen.

8. Datenschutz und Datenimport in der elektronischen Patientenakte

Die LVM-Kranken trägt als Verantwortliche dafür Sorge, dass die Daten des Nutzers bei Bereitstellung der ePA geschützt und sicher sind. Der Nutzer bleibt während der gesamten Laufzeit dieses Nutzungsvertrags Herr über die von ihm oder auf seine Veranlassung (z.B. durch seinen Arzt) in die ePA transportierten personenbezogenen Daten. Allein der Nutzer entscheidet, welche Daten in der ePA gespeichert werden, wer auf die in der ePA gespeicherten Daten zugreifen darf und welche Daten wieder gelöscht werden. Eine Ausnahme hierzu bilden die in der ePA von der LVM-Kranken hinterlegten Stammdaten des Nutzers.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LVM-Kranken und zu den Rechten des Nutzers gegenüber der LVM-Kranken als Verantwortliche sind in den Datenschutzhinweisen für die ePA geregelt.

Die LVM-Kranken hat zu keiner Zeit Zugriff auf die von dem Nutzer in der ePA gespeicherten Daten.

Zur Datenschutzkontrolle stellt die LVM-Kranken dem Nutzer auf Wunsch für bis zu drei Jahre nach Beendigung des Nutzungsvertrags Protokolldaten über die Zugriffe und die versuchten Zugriffe auf seine personenbezogenen Daten in der ePA zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist werden die Protokolldaten gelöscht.

9. Haftung und Gewährleistung

LVM-Kranken haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel oder übernommene Garantien bleibt unberührt.

Die Haftungsregelungen nach dem Produkthaftungsgesetz und dem TKG bleiben, sofern anwendbar, unberührt.

Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Es besteht kein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit. Gewährleistungsansprüche bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

Der Nutzer ist verpflichtet, LVM-Kranken Mängel der ePA unverzüglich mitzuteilen und bei der Fehlerdiagnose und -beseitigung mitzuwirken.

LVM-Kranken genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch durch Bereitstellung von Updates im App-Store und Support bei Installationsproblemen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten Dritter, die lediglich verarbeitet werden, übernimmt LVM-Kranken keine Haftung.

Im Falle eines Datenverlustes haftet die LVM-Kranken nur, wenn der Nutzer den in diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Pflichten im Umgang mit den in der ePA gespeicherten Daten nachgekommen ist.

Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Nutzers wird zudem der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder herzustellen, wenn sie aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Diese Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen von LVM-Kranken.

10. Support

Die LVM-Kranken bietet den Nutzern einen Support, der allgemeine Fragen zur Funktionsweise der ePA montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer (+49) 251 702-4221 oder per E-Mail an it-kundensupport@lvm.de beantwortet. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf die Beantwortung von Fragestellungen binnen eines bestimmten Zeitraums.

11. Vertragsbeendigung und Löschung

Der Nutzer ist berechtigt, die Einwilligung in diese Nutzungsbedingungen oder in die Datenverarbeitung nach Maßgabe der jeweiligen Datenschutzhinweise jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Hierfür stehen in der „LVM-ePA"-App entsprechende Funktionen bereit. Der Widerruf des einen bedingt den Widerruf des anderen. Hierdurch endet der Nutzungsvertrag umgehend und der Zugang zur ePA und den Mehrwertservices über die „LVM-ePA"-App wird umgehend gelöscht. Die ePA selbst und die in ihr gespeicherten Gesundheitsdaten bleiben hiervon unberührt. Die in den Mehrwertservices gespeicherten Gesundheitsdaten werden jedoch umgehend und unwiderruflich gelöscht. Die Gesundheitsakte ist für den Nutzer erst nach einer erneuten Zustimmung in diese Nutzungsbedingungen und in die Datenverarbeitung nach Maßgabe der jeweiligen Datenschutzhinweise wieder über die „LVM-ePA"-App nutzbar.

Die Nutzung der ePA erfolgt freiwillig. Der Nutzer kann der ePA insgesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Ein Widerspruch führt zur sofortigen, vollständigen und unwiderruflichen Löschung der ePA und aller in ihr und den Mehrwertservices enthaltenen Gesundheitsdaten. Die bis zum Widerspruch erfolgte Datenverarbeitung bleibt rechtmäßig. Der Widerspruch kann gegenüber der LVM-Kranken oder über die „LVM-ePA"-App erklärt werden.

Der Nutzungsvertrag endet außerdem mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses des Nutzers mit der LVM-Kranken als Krankheitskostenvoll- oder Beihilferestkostenversicherer. Hierbei kann die ePA des Nutzers zum neuen Krankenversicherer umgezogen werden. Sofern die ePA nicht innerhalb von acht Monaten von einem anderen Krankenversicherer übernommen

wird, erfolgt eine Löschung der ePA nach Ablauf der genannten Frist. Mehrwertservices und die in ihnen enthaltenen Gesundheitsdaten werden nicht von einem anderen Krankenversicherer übernommen. Sie werden mit Übernahme der ePA durch einen neuen Krankenversicherer, spätestens aber nach acht Monaten gelöscht. Eine vorherige Sicherung (Datenexport) durch den Nutzer ist möglich. Bezüglich des Zugangs zur Gesundheitsakte nach Beendigung der Vereinbarung für die Nutzung des sektoralen Identitätsproviders (IDP) wird auf die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für diesen verwiesen.

Beim Tod eines Nutzers ist die LVM-Kranken nach § 344 Abs. 6 SGB V gesetzlich dazu verpflichtet, zwölf Monate nach Kenntnis des Todes eines Nutzers dessen ePA zu löschen, es sei denn, es werden entgegenstehende berechtigte Interessen Dritter geltend gemacht und nachgewiesen.

Sofern innerhalb dieser Frist keine berechtigten Interessen Dritter geltend gemacht und nachgewiesen werden, erfolgt durch die LVM-Kranken mit Ablauf dieser Frist eine sofortige und unwiderrufliche Löschung der ePA und der Mehrwertservices.

Werden innerhalb der Frist berechtigte Interessen gegenüber der LVM-Kranken geltend gemacht und nachgewiesen, wird dem Dritten seitens der LVM-Kranken eine Frist von mindestens 28 Tagen eingeräumt, in welcher er die Daten des Verstorbenen exportieren kann. Die Löschung der Gesundheitsakte erfolgt in diesem Fall spätestens zwölf Monate nach Kenntnis des Todes durch die LVM-Kranken, jedoch nicht vor Ablauf der 28-Tage-Frist.

Zudem kann die LVM-Kranken den Nutzungsvertrag mit einer Frist von mindestens 28 Tagen kündigen, wenn die geänderten Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht akzeptiert werden.

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist die LVM-Kranken berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen, die Nutzung der ePA durch den Nutzer zeitweise oder dauerhaft zu sperren oder fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn der Nutzer die Grenzen der zulässigen Nutzung der ePA überschreitet, indem er gegen diese Nutzungsbedingungen oder geltendes Recht verstößt. Die LVM-Kranken kann zudem die ePA des Nutzers löschen, soweit ihr begründete Indizien dafür vorliegen, dass der Nutzer in Bezug auf zu löschende Daten die ePA in rechtsverletzender Weise nutzt.

12. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

Änderungen werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt und bedürfen grundsätzlich der Zustimmung.

Die LVM-Kranken ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen ohne Einholen des Einverständnisses des Nutzers abzuändern,

- soweit die Abänderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer nur Vorteile bietet;
- soweit sich die Abänderung lediglich auf neue Funktionen, Dienste oder Leistungsteile bezieht und die Abänderung die gültige Leistungs- und Vertragsbeziehung nicht berührt;
- soweit die Abänderung erforderlich ist, um geltende gesetzlichen Anforderungen umzusetzen (z.B. bei Änderung der geltenden Rechtslage) und die Abänderung lediglich unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Nutzer haben; oder
- soweit die LVM-Kranken damit einer verbindlichen Behördenentscheidung bzw. einem verbindlichen Gerichtsurteil Folge leistet, und die Abänderung lediglich unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Nutzer hat.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die LVM-Kranken diese Nutzungsbedingungen nur mit Einverständnis des Nutzers ändern. Stimmt der Nutzer den geänderten Nutzungsbedingungen nicht zu, ist die „LVM-ePA"-App bis zur Zustimmung nur eingeschränkt nutzbar. Die ePA selbst bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch des Nutzers auf fortgesetzte Nutzung der „LVM-ePA"-App zu den bisherigen Bedingungen besteht nicht. Der Nutzer kann die Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und auf die ePA über die „LVM-ePA"-App wieder zugreifen. Stimmt der Nutzer den geänderten Nutzungsbedingungen nicht zu, kann die LVM-Kranken den Nutzungsvertrag nach Ziffer 11 beenden.

13. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Verbraucher mit Wohnsitz im Ausland gelten zusätzlich die zwingenden Vorschriften ihres Heimatstaates.

14. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, außer, wenn das Festhalten an den Nutzungsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien wäre.